Anzeige des Outsourcing von Backoffice-Funktionen von Eurex-Handelsteilnehmern (NCMs)

Eurex Deutschland/Eurex Zürich
c/o Eurex Frankfurt AG
Member Services & Admission
60485 Frankfurt am Main

Fax Chicago: +1-312-544 1001
Fax Frankfurt am Main: +49-69-211-1 16 41
Fax London: +44-207-862 7297
Fax Paris: +33-1-55 27 67 50
Fax Zürich: +41-43 430 72 60

Eurex Member Kürzel

Antragsteller

Name des antragstellenden Unternehmens

Anschrift

Straße | Haus-Nr.

Adresszusatz

PLZ | Ort

Ansprechpartner

Vorname

Nachname

Telefon | Fax

Anzeige des Outsourcing von Backoffice-Funktionen

Wir, Handelsteilnehmer an der Eurex Deutschland/Eurex Zürich, zeigen hiermit gemäß den Clearing Bedingungen für die Eurex Clearing AG Kapiel I Abschnitt 1 Nummer 15.2 das Outsourcing einer oder mehrerer der folgenden Backoffice-Funktionen:

Give-up/Take-ups
Position Transfers
Exercises & Assignments
Trade and Position Adjustments

mit Wirkung zum_____ nach Handelsschluss an.

Die Outsourcingvereinbarung ist

☐ befristet bis zum _____ .

☐ unbefristet.

Anzeige des Outsourcing von Backoffice-Funktionen von Eurex-Handelsteilnehmern (NCMs)

Das folgende Unternehmen wird die Backoffice-Funktionen insourcen:

Insourcer

Name

Straße | Haus Nr. | PLZ | Ort

Land | Eingetragener Sitz

Folgende Kontaktpersonen stehen beim Insourcer/Outsourcer während der üblichen Geschäftszeiten in Bezug auf die ausgelagerten Funktionen für etwaige Probleme zur Verfügung und verfügen außerdem über ausreichende deutsche und/oder englische Sprachkenntnisse:

Kontaktperson Insourcer

Vorname

Nachname

Telefon | Fax

E-Mail

Kontaktperson Outsourcer

Vorname

Nachname

Telefon | Fax

E-Mail

Des Weiteren bestätigen wir im Zusammenhang mit der Auslagerung:

☐ Trotz operationalen Outsourcings der Backoffice-Funktionen bleiben wir gegenüber der Eurex Clearing AG zu jeder Zeit in vollem Umfang für die ordnungsgemäße Ausführung der ausgelagerten Funktionen verantwortlich.

☐ Das Outsourcing erfolgt unter der Einhaltung der für den Outsourcer und Insourcer geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der betreffenden Clearing Vereinbarung.

☐ Die ordnungsgemäße Durchführung der ausgelagerten Funktionen ist sichergestellt. Der Insourcer verfügt über angemessene Ressourcen und Fachkenntnis. Diesbezüglich haben wir den Insourcer insbesondere verpflichtet:

- ☐ kundenbezogene Daten vertraulich zu behandeln, zu schützen und nur zur Durchführung der ausgelagerten Funktionen zu verwenden.
- ☐ einen qualifizierten Mitarbeiter im Back-Office einzusetzen, der über eXAS registriert wird.

☐ Das Outsourcing wird mit angemessenen, schriftlich dokumentierten Verfahren überwacht, zu denen regelmäßige Prüfungen beim Insourcer gehören.

☐ Der jederzeitige Zugang zu den ausgelagerten Funktionen ist sichergestellt und ein interner qualifizierter Back-Office Mitarbeiter (QBO) ist registriert. Diese Voraussetzung betrifft nur Handelsteilnehmer die am Individual Clearing Model teilnehmen.

☐ Es sind für jede ausgelagerte Funktion Richtlinien festgelegt, die der Insourcer bei der Ausführung der ausgelagerten Funktionen beachten muss.

☐ Die Beschränkung des § 181 BGB hinsichtlich Insichgeschäften oder ähnlicher gesetzlicher Bestimmungen in Bezug auf die ausgelagerten Funktionen insbesondere im Hinblick auf die Begründung von Transaktionen werden eingehalten.

☐ Im Falle des direkten technischen Anschlusses des Insourcers an die Systeme der Eurex Clearing AG: Alle Genehmigungen liegen vor, die zur Übertragung personenbezogener Daten von der Eurex Clearing AG an den Insourcer im Zusammenhang mit den ausgelagerten Funktionen sowie zur Verarbeitung oder Verwendung von personenbezogenen Daten notwendig ist. Der Eurex Clearing AG Anschlussvertrag wurde entsprechend abgeschlossen.

Im Falle eines Sub-Outsourcings gemäß Kapitel 1, Abschnitt 1, Number 15.2.2 der Clearing Bedingungen für die Eurex Clearing AG:

Der Outsourcer stimmt dem hiermit angezeigten Outsourcing seines Insourcers zu.

Unterschrift (Name in Druckbuchstaben)

Sofern der Insourcer ein Dritter und nicht das Clearing-Mitglied des Börsenteilnehmers ist, erteilt das Clearing-Mitglied sein Einverständnis durch Unterzeichnung.

Ort und Datum	Stempel und Unterschrift des Compliance Officers des Clearing-Mitglieds (Name in Großbuchstaben)
Ort und Datum	Stempel und Unterschrift des Börsenteilnehmers / Non-Clearing-Mitglied (Name in Großbuchstaben)